

Präzisierung der Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) Landesverordnung zur Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein (Verkündet am 15. Juli 2020, in Kraft ab 20. Juli 2020)

Mit der aktuellen Ersatzverkündung vom 15.07.2020 werden weitere Lockerungen bezüglich Gruppengrößen bei Veranstaltungen bekanntgegeben.

Die Veränderungen der Landesverordnung wurden in der hier vorliegenden aktualisierten Präzisierung der Büchereizentrale Schleswig-Holstein berücksichtigt. Diese in Abstimmung mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein erstellten Empfehlungen unterstützen die Träger der Öffentlichen Bibliotheken in Schleswig-Holstein bei der stufenweisen Öffnung der Bibliotheken.

1. Welche Bereiche der Bibliothek können wieder geöffnet werden? (bleibt unverändert)

Zu beachten hier § 3 ,Allgemeine Anforderungen für Einrichtungen mit Publikumsverkehr und bei Veranstaltungen' und Begründung zu § 12

Bei Einhaltung der hier aufgeführten Hygienestandards können **alle** Bereiche der Bibliothek wieder geöffnet werden:

- Abstandsgebot nach § 2 Absatz 1
- Hinweise auf Hust- und Niesetikette
- Möglichkeiten der Handdesinfektion
- regelmäßige Oberflächenreinigungen
- regelmäßige Lüftung der Innenräume
- <u>Seit dem 8. Juni 2020 nicht mehr nötig</u>: Erfassung der Besucher, Begrenzung der Besucheranzahl auf 1 Person pro 10 qm

2. Welche Veranstaltungen können durchgeführt werden?

(Veränderungen der Teilnehmerzahlen)

Zu beachten hier § 5 ,Veranstaltungen' und § 12 Abs. 2 ,Bildungseinrichtungen und -angebote'; max. Teilnehmerzahl bis zu 500 Personen unter folgenden Voraussetzungen:

 Veranstaltungen ohne Bestuhlung nur bis 50 Teilnehmer*innen in und 150 Teilnehmer*innen außerhalb geschlossener Räume



- Veranstaltungen mit festen Sitzplätzen dürfen 250 Personen im geschlossenen und 500
 Personen außerhalb geschlossener Räume nicht überschreiten
- Flohmärkte außerhalb geschlossener Räume mit nicht mehr als 500 Teilnehmer*innen gleichzeitig, innerhalb geschlossener Räume mit nicht mehr als 250 Teilnehmer*innen
- Erstellung und Einhaltung des Hygienekonzeptes (s.u.)
- Erfassung der Kontaktdaten der Teilnehmer*innen nur noch zwingend erforderlich bei Veranstaltungen mit festem Teilnehmerkreis (also nicht im lfd. Bibliotheksbetrieb oder bei Flohmärkten)
- keine Aktivitäten mit erhöhter Freisetzung von Tröpfchen (Singen, Tanzen, Sport etc)
- soweit der Bildungszweck es erfordert, besteht kein Sitzplatzgebot; dafür müssen aber dem Anlass angemessene Schutzmaßnahmen getroffen werden, z.B. Mund-Nasen-Schutz
- Phasenübersicht "Veranstaltungen nach Risikoklassen: https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Allgemeines/stufenmodell_veranstaltungen.pdf?
 __blob=publicationFile

3. Brauche ich ein Hygienekonzept?

(bleibt unverändert)

Zu beachten hier § 3, Abs. 2 und 3 ,Allgemeine Anforderungen für Einrichtungen mit Publikumsverkehr und bei Veranstaltungen' und § 4 ,Besondere Anforderungen an die Hygiene'

• ja, und auf die Hygienestandards ist an allen Eingängen per Aushang hinzuweisen

Inhalt des Hygienekonzepts:

- Begrenzung der Besucherzahlen auf die räumlichen Kapazitäten
- Wahrung des Abstandgebots nach § 2 Absatz 1
- Regelung von Besucherströmen
- regelmäßige Reinigung der Oberflächen und Sanitäranlagen
- regelmäßige Lüftung

5. Gibt es Zugangsbeschränkungen?

(bleibt unverändert)

Zu beachten hier §4 ,Besondere Anforderungen an die Hygiene'.

Eine zahlenmäßige Begrenzung des Zugangs wird explizit nicht mehr gefordert. Das Augenmerk liegt auf der Abstandsregelung innerhalb der Räume und der Vermeidung von Warteschlangen.



Somit ist weiterhin die Anzahl der zeitgleichen Besucher*innen der Bibliotheksgröße anzupassen (s. Hygienekonzept); jetzt aber losgelöst von der strengen Vorgabe von 1 Person / 10 qm

6. Besteht eine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht?

(bleibt unverändert)

Die Landesverordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Bereichen der Öffentlichkeit in Schleswig-Holstein (Mund-Nasen-Bedeckungsverordnung – MNB-VO) vom 24. April 2020 (GVOBI. Schl.-H. S. 211) wird aufgehoben.

Generell gilt die verpflichtende Einhaltung des Abstandgebots von 1,5 m. Überall dort, wo diese nicht gewährleistet werden kann, sind andere Maßnahmen zu treffen. Für den Publikumsverkehr besteht lt. Verordnung **keine** "Masken-Pflicht".

Im Rahmen des Arbeitsschutzes ist der Schutz der Mitarbeiter *innen durch den Arbeitgeber herzustellen; z.B. durch Installation von besonderen Schutzvorrichtungen (Plexiglaswände etc.).

Bestehen bleibt weiterhin:

Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

• insgesamt gilt hier der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 16. April 2020

Wichtiger Hinweis:

Die als zusätzliche Schutzmaßnahme über mehrere Wochen ausgesprochene Empfehlung, bei einer Rücknahme von Medien entweder eine desinfizierende Reinigung vorzunehmen oder eine entsprechende Quarantänezeit der Medien in nicht-öffentlichen Bereichen einzurichten, wird in Abstimmung mit der Fachabteilung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur seit dem 26. Juni 2020 nicht mehr ausgesprochen.



Handreichungen für freie Veranstaltungen, Klassen- und Kitaführungen und Erläuterungen zum Tragen von Masken

1. Durchführung von freien Veranstaltungen

Vorgaben der Landesverordnung:

- Begrenzung der Teilnehmerzahlen lt. Landesverordnung (s. Punkt 2 dieser Präzisierung)
- Einhaltung der Hygienevorschriften (s. Punkt 3 dieser Präzisierung)

a. Kann ich zu Lesungen oder Vorträgen einladen?

In geschlossen Räumen können Lesungen und Vorträge mit bis zu 250 Teilnehmer*innen stattfinden. Die Teilnehmer*innen werden erfasst und haben feste Sitzplätze; dabei ist die Abstandsregelung von 1,5 m zu wahren.

Ein gastronomisches Angebot kann nur am Platz erfolgen; Sanitäranlagen können den Hygienestandards entsprechend angeboten werden.

Eine Maskenpflicht besteht nicht.

b. Kann ich eine FLC-Party durchführen?

Wenn dieses Fest ohne Bestuhlung stattfinden soll, dürfen bis zu 50 Teilnehmer*innen drinnen bzw. 150 Teilnehmer*innen draußen an dem Fest teilnehmen. Voraussetzung ist eine persönliche Einladung des Veranstalters. Auf die Abstandsregeln sollte hingewiesen werden; es ist aber per Landesverordnung hinzunehmen, dass die Abstände nicht durchgängig einzuhalten sind und sich die Teilnehmer*innen in einem hohen Maß frei bewegen.

Vom gemeinsamen Singen und sportlichen Aktivitäten ist abzusehen. Ein gastronomisches Angebot ist eingeschränkt möglich. Maskenpflicht besteht nicht.

c. Kann ich mit einer Kindergruppe den Internetführerschein machen?

Bei den Arbeitstischen ist der Mindestabstand zu beachten. Die Nutzung von PCs ist erlaubt.

d. Können wir mit den MakerSpace-Kisten arbeiten?

Im Prinzip gelten hier die Vorgaben von b. und c.

e. Kann ich Vorlesestunden machen und anschließend mit den Kindern basteln? Im Prinzip gelten die Vorgaben von a. und c.



2. Durchführung Klassen- und Kitaführungen

Das sog. 'Rahmenkonzept Schuljahr 2020/21: Ein Schuljahr im Corona-Regelbetrieb' sieht das Lernen an anderen Orten explizit vor. An die Stelle des durchgängig einzuhaltenden Abstandsgebot tritt das Kohortenprinzip (Gruppe in fester Zusammensetzung), in der die Verpflichtung zum Abstandsgebot und zur Maskenpflicht aufgehoben wird. Lehrkräfte sind angehalten, das Abstandsgebot zu ihren Schülerinnen und Schülern einzuhalten; über die Anwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung kann individuell entschieden werden.

a. Kann eine Schulklassen in die Bibliothek zu einer Klassenführung mit Rechercheübungen an Bestand und Rechnern kommen?

Bibliotheken stehen Schulklassen wieder als außerschulische Lernorte zur Verfügung. In der Umsetzung sind wahrscheinlich vorzugsweise Zeiträume außerhalb der Öffnungszeiten zu wählen. Die Schülerinnen und Schüler sind untereinander vom Abstandsgebot und Maskenpflicht entbunden. Für die Mitarbeiter*innen der Bibliothek besteht das Abstandsgebot, Maskenpflicht allerdings nicht.

Rechner und Bestand können uneingeschränkt genutzt werden. Wenn das Hygienekonzept der Bibliothek eine regelmäßige Reinigung der Tastaturen vorsieht, braucht diese nicht während der Führung vorgenommen werden.

b. Kann eine Kitagruppe zum Ausleihen und Vorlesen die Bibliothek besuchen?

Seit Mitte Juni gilt auch für die Kindertagesstätten in Schleswig-Holstein wieder Regelbetrieb bei vollständiger Gruppengröße.

Von Seiten der Bibliothek besteht vergleichbar mit der Zusammenarbeit mit Schulen keine Einschränkung für den Besuch von Kitagruppen. In wie weit die Gruppen den Raum der Kita verlassen ist mit den Institutionen vor Ort zu klären.

c. Kann ich in die Schule gehen und dort eine Rechercheeinheit für die Schülerinnen und Schüler machen?

Lt. ,Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen im Rahmen des Schulbetriebs unter dem Aspekt des Schutzes vor Ansteckung durch das SARS-CoV-2 vom 23. Juni 2020' ist das Betreten der Unterrichtsräume von schulfremden Personen nur mit Genehmigung der Schulleitung möglich. Das Abstandsgebot ist bei Einhaltung der Maskenpflicht zu wahren.

d. Können meine Vorlesepaten wieder Kindergärten besuchen?

vergleichbar Punkt b: ob und unter welchen Voraussetzungen die Hygienekonzepte der Kitas bereits wieder Besuche zulassen ist vor Ort mit der Einrichtung zu klären.



3. Das Tragen von Masken

Die Landesverordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Bereichen der Öffentlichkeit in Schleswig-Holstein (Mund-Nasen-Bedeckungsverordnung – MNB-VO) vom 24. April 2020 (GVOBI. Schl.-H. S. 211) ist aufgehoben.

Überall dort, wo das Abstandsgebot eingehalten werden kann, müssen lt. Landesverordnung keine weiteren Hygienemaßnahmen (wie z.B. Mund-Nase-Bedeckung oder Tröpfchenschutz) vorgesehen werden.

Auch die durch das Ministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichten Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter*innen gegen das Corona-Virus sind Empfehlungen und keine gesetzlichen Vorgaben.

Mit dem Hygienekonzept, dass It. Landesverordnung verpflichtend für öffentliche Einrichtungen ist (s. Punkt 3 der Präzisierungen), legt die Bibliothek die Hygienemaßnahmen individuell fest. Vergleichbar mit der Benutzungsordnung sind diese mit ihrem Unterhaltsträger (das sind mit Ausnahme der Fahrbüchereien die Kommunen) abzustimmen.

Rendsburg 24.07.2020